

17. Jan. 1968

4

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1a zum BAT (VergGr. V b); Tarifvertrag über die Eingruppierung der in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz tätigen Angestellten vom 14. 12. 1964 (VergGr. VI b, V b); ZPO §§ 411, 402, 397

Leitsätze:

1. Der Tarifvertrag über die Eingruppierung der in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz tätigen Angestellten (TV) ist wirksam und geht in seinem Geltungsbereich nach dem Grundsatz der Spezialität dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vor.
2. Der TV enthält keine authentische Interpretation der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung des BAT.
3. Wenn für die überwiegend auszuübende Tätigkeit von einem Angestellten umfassende Fachkenntnisse gefordert werden, so bedeutet das nicht, daß von dem Angestellten schon für die Bearbeitung eines einzelnen Falles umfassende Fachkenntnisse verlangt werden.
4. Die Parteien haben das Recht, dem Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Deshalb muß das Gericht dem Antrage einer Partei, das Erscheinen des Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung anzuordnen, stattgeben, sofern der Antrag nicht offensichtlich mißbräuchlich, insbesondere zur Verschleppung des Rechtsstreits gestellt wird.

Aktenzeichen: 4 AZR 111/67

Urteil des BAG vom 17. Januar 1968

LAG Rheinland-Pfalz (Mainz)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 111/67

1 Sa 166/66 Mainz

Verkündet am
17. Januar 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poolmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann, die Bundesarbeitsrichterin Pfister sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1967 - 1 Sa 166/66 - insoweit aufgehoben, wie der Klage stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist. Insoweit wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Revision des Klägers wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der in der Revisionsinstanz hilfsweise gestellte Antrag als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



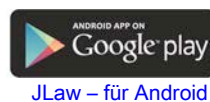
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Januar 1959 als Angestellter des beklagten Landes im Bezirksamt für Wiedergutmachung in N beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1960 ist er als Sachbearbeiter mit der Bearbeitung von Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) befaßt. Im Januar 1960 oblag ihm die Bearbeitung der sogenannten BV-Schäden der besonderen Verfolgtengruppen nach §§ 149 ff. BEG. Vom 1. Februar 1960 bis einschließlich Februar 1962 war er als Sachbearbeiter für Schäden an Freiheit (sog. C-Schäden) eingesetzt. Seit März 1962 hat er Schäden an Körper oder Gesundheit (sog. B-Schäden) zu bearbeiten.

Bis zum 31. August 1964 erhielt der Kläger die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A/BAT. Am 14. Dezember 1964 hat das beklagte Land mit dem Bezirksverband Rheinland-Pfalz der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über die Eingruppierung der in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des beklagten Landes tätigen Angestellten abgeschlossen; darin sind in Ergänzung der Anlage 1a zum BAT Sachbearbeiter der verschiedenen Schadensgebiete nach bestimmten Bewährungszeiten in besonderen Fallgruppen der VergGr. V b aufgeführt. Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, deren Mitglied der Kläger ist, hat das beklagte Land einen Anschlußtarifvertrag zu diesem Tarifvertrag vereinbart. Daraufhin hat das beklagte Land mit Wirkung vom 1. September 1964, dem Tage ihres Inkrafttretens, den Kläger in die VergGr. V b eingereiht.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe schon seit Januar 1960 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A/BAT erfüllt, da seine Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert habe. Er hat mit der Klage die Feststellung beantragt, daß



sich seine Vergütung ab 1. Januar 1960 nach dieser Vergütungsgruppe richte.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den tariflichen Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entsprochen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem Feststellungsbegehren für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. August 1964 stattgegeben. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil für die folgende Zeit ein Rechtsschutzinteresse des Klägers, der aufgrund der Regionaltarife ab 1. September 1964 bereits in die VergGr. V b BAT eingereiht sei, nicht bestehe.

Hiergegen haben beide Parteien Revision eingelegt. Das beklagte Land begehrt die gänzliche Abweisung der Klage. Der Kläger verfolgt seinen Feststellungsantrag auch für die Zeit über den 31. August 1964 hinaus weiter; hilfsweise beantragt er nunmehr die Feststellung, daß er auch über den 31. August 1964 hinaus eine Tätigkeit im Sinne der VergGr. V b der Anlage 1a zum BAT ausübe und entsprechend zu entlohnen sei.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes hatte Erfolg, während die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die vom beklagten Land mit Wirkung vom 1. September 1964 abgeschlossenen Regionaltarifverträge für die in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung beschäftigten Angestellten als wirksam angesehen. An der Tariffähigkeit der Vertragspartner besteht kein Zweifel. Sie konnten daher auch eine Regelung vereinbaren, die von der im BAT durch die Spitzenorganisationen getroffenen Regelung abweicht. Zu Recht hat auch das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Regionaltarif vom 14. Dezember 1964, dessen Bestimmungen



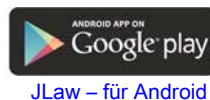
aufgrund des Anschlußtarifvertrages auch für das Arbeitsverhältnis des Klägers gelten, in seinem Geltungsbereich nach dem Grundsatz der Spezialität dem BAT vorgeht. Vergleiche hierzu die schon im angefochtenen Urteil aufgeführte Entscheidung BAG 3, 358 = AP Nr. 2 zu § 2 TVG.

Entgegen der Meinung des beklagten Landes ist dem Landesarbeitsgericht auch darin beizutreten, daß die regionale Regelung, die die Sachbearbeiter in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung grundsätzlich der VergGr. VI b und nur unter besonderen Voraussetzungen (Bearbeitung mehrerer Schadensgebiete oder mehrjährige Bewährung) der VergGr. V b zuweist, nicht als authentische Interpretation der Tätigkeitsmerkmale des BAT angesehen werden kann, durch die klargestellt wäre, welcher der Sachbearbeiter nach der verbindlichen Auffassung der Tarifpartner die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT oder die der VergGr. V b BAT (jeweils 1. Fallgruppe) erfüllen. Für eine authentische Interpretation des BAT mit Tarifwirkung fehlte den Vertragspartnern des Regionaltarifs, wie schon das angefochtene Urteil ausführt, die Legitimation, weil sie nicht mit den Vertragspartnern des BAT identisch sind. Es kann sich also nur darum handeln, inwieweit die Vertragspartner des Regionaltarifs für dessen Geltungsbereich eine eigene Regelung getroffen haben. Dafür, daß irgendetwas rückwirkend für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Regionaltarifs am 1. September 1964 geregelt werden sollte, fehlt es an jedem Anhalt. Mit dem Inkrafttreten des Regionaltarifs aber sind für dessen Geltungsbereich die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung des BAT für die Angestellten in den Schadensabteilungen der Wiedergutmachungsämter außer Kraft gesetzt worden, indem für diese Angestellten besondere Fallgruppen geschaffen wurden. Schon im Geltungsbereich des BAT selbst gehen solche besonderen Fallgruppen als speziellere Normen



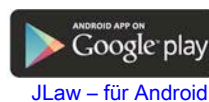
den Tätigkeitsmerkmalen für den Bürodienst vor, wie es in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen und schon vorher in § 5 des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 durch die Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen auch ausdrücklich bestimmt worden ist. Es handelt sich also bei solchen besonderen Fallgruppen nicht etwa um Beispiele für eine "allgemeine" erste Fallgruppe, sondern um eine durchaus eigenständige Regelung, die keine Schlüsse auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe zuläßt. Sie geben daher insoweit entgegen der Meinung des beklagten Landes auch kein "Auslegungsindiz" ab. Vielmehr bestimmt sich der tarifliche Vergütungsanspruch des Klägers in der Zeit vor dem 1. September 1964 (Inkrafttreten der Regionaltarife) allein nach den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A bzw. des BAT für die Angestellten im Bürodienst, und zwar bei Beginn des Anspruchszeitraums (1. Januar 1960) in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960. Diese Tarifmerkmale setzen für die VergGr. V b im Bürodienst gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen voraus. Das weitere Erfordernis vielseitiger Fachkenntnisse auf mit dem Aufgabenkreis zusammenhängenden anderen Gebieten der Verwaltung hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 13, 39 = AP Nr. 85 zu § 3 TO.A) zu Recht als gegenstandslos angesehen; es ist in der Neufassung des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1963 auch aufgegeben worden.

Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die vom Kläger in der Zeit seit 1. Januar 1960 ausgeübten verschiedenen Tätigkeiten jeweils den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b TO.A/BAT entsprochen hätten. Demgegenüber rügt das beklagte Land, das Berufungsgericht habe nicht oder doch nicht fehlerfrei festgestellt, ob die überwiegende Zahl der vom Kläger bearbeiteten einzelnen Aktenvorgänge umfassende Fachkenntnisse erfordert habe.



Diese Rüge ist unbegründet, weil es darauf nicht ankommt. Entscheidend ist, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit den Einsatz umfassender Fachkenntnisse erfordert. Das hat auch das Landesarbeitsgericht als Grundsatz herausgestellt, und in diesem Sinne hat der erkennende Senat die mißverständliche Formulierung in BAG 13, 39 [43] = AP Nr. 85 zu § 3 TO.A, die dem Angestellten übertragene Tätigkeit müsse auch überwiegend die Anwendung umfassender Fachkenntnisse erfordern, bereits in BAG 14, 251 [254] = AP Nr. 100 zu § 3 TO.A klargestellt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß nach der durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 eingeführten Klammerdefinition zur 1. Fallgruppe der VergGr. VI b die selbständigen Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses erfordern. Das bedeutet sinngemäß nichts anderes, als daß diese eigene Gedankenarbeit im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse zu erbringen ist (BAG 5, 27 = AP Nr. 9 zu § 1 TO.A und öfter). Es folgt schon aus der Natur der Sache, daß ein Angestellter, für dessen Tätigkeit insgesamt umfassende Fachkenntnisse verlangt werden, nicht schon bei der Bearbeitung eines einzelnen Falles das für die Bewältigung seines ganzen Aufgabengebietes vorausgesetzte Wissen ausschöpfen kann. Vergleiche hierzu auch die gleichzeitig ergangene und zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats 4 AZR 65/67.

Das Landesarbeitsgericht ist offensichtlich davon ausgegangen, daß das dem Kläger jeweils übertragene Aufgabengebiet - die Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen verschiedener Art - eine einheitliche Tätigkeit darstellt, also nicht etwa in mehrere eigenständige und deshalb gesondert zu bewertende Teiltätigkeiten zerfällt. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Denn war aber nur zu prüfen, ob diese Tätigkeit, insgesamt gesehen,



gründliche und umfassende Fachkenntnisse erforderte, und das Landesarbeitsgericht hat bereits zu viel vorausgesetzt, wenn es darüber hinaus darauf abstellt, ob die vom Kläger bearbeiteten Fälle überwiegend den Einsatz umfassender Fachkenntnisse verlangten. Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhange ausführt, die Bearbeitung eines einzelnen Vorganges wie etwa der unterschriftsreife Entwurf einer Entscheidung sei nur einheitlich zu beurteilen und dürfe nicht in einzelne Arbeitsvorgänge von möglicherweise unterschiedlicher Wertigkeit (Ermittlung des Sachverhalts, Beweismwürdigung, eigentliche Entscheidung) zerlegt werden, so ist das richtig. Von Bedeutung ist das aber nur für die Frage, ob ein Angestellter überwiegend, d.h. zu mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit, durch selbständige Leistungen in Anspruch genommen wird. Das Erfordernis umfassender Fachkenntnisse ist ohnehin nicht daran zu messen, welchen Einsatz von Fachkenntnissen die einzelne Aufgabe verlangt, sondern an den Anforderungen, die an den Angestellten in der zu bewertenden Tätigkeit insgesamt gestellt werden.

Soweit das Landesarbeitsgericht für den ersten Zeitabschnitt, den Monat Januar 1960, in dem der Kläger die sogenannten BV-Schäden zu bearbeiten hatte, das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse und überwiegend selbständiger Leistungen bejaht hat, rügt das beklagte Land, das Landesarbeitsgericht gehe davon aus, der Kläger sei in diesem Zeitabschnitt selbständiger Sachbearbeiter für besondere Verfolgtengruppen in drei Schadensarten gewesen; das sei bestritten gewesen, und hierfür fehle es in den Feststellungen des angefochtenen Urteils an einer ausreichenden Grundlage. Diese Rüge ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß der Kläger im Januar 1960 von den Anträgen aus den besonderen Verfolgtengruppen drei Arten von Schäden bearbeitet hat, nämlich solche am Leben (sog. A-Schäden), im beruflichen Fort-



kommen (E-Schäden) und an Freiheit (C-Schäden). Das greift die Revision nicht an. Sie führt nämlich aus, daß auch nach dem Vortrag des beklagten Landes zu den vom Kläger schon vorher bearbeiteten A-Schäden am 1. Januar 1960 noch C- und E-Schäden hinzugekommen seien. Vielmehr rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Vortrag des beklagten Landes unberücksichtigt gelassen, der Kläger habe die BV-Schäden in den Sachgebieten C und E nur so kurze Zeit bearbeitet, daß er sich nur einen flüchtigen Überblick über die Fälle habe verschaffen können und eine selbständige Tätigkeit schon aus diesem Grunde ausgeschlossen gewesen sei. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Unstreitig sind nämlich dem Kläger ab 1. Januar 1960 die C- und E-Schäden ebenso zur Bearbeitung übertragen gewesen wie schon vorher die A-Schäden, und maßgeblich für die Bewertung ist, welche Anforderungen die auszuübende Tätigkeit stellt; dagegen ist es, soweit nicht in den Vergütungsnormen darauf besonders abgestellt wird, unerheblich, ob der Angestellte sich in die auszuübende Tätigkeit erst einarbeiten muß oder sich in ihr bewährt hat (vgl. BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A am Ende).

Bei der Feststellung, welche Anforderungen die dem Kläger übertragenen Aufgabengebiete in den verschiedenen Zeitabschnitten jeweils an sein Wissen und Können gestellt haben, hat sich das Landesarbeitsgericht in erster Linie auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen

H gestützt. Das beklagte Land rügt mit der Revision, daß seinem Antrage, den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens persönlich vorzuladen, nicht stattgegeben worden sei. Diese Rüge ist begründet.

Nach § 411 Abs. 3 ZPO steht es zwar im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Durch diese Befugnis des Gerichts wird aber nicht das Fragerecht der Parteien eingeschränkt,



das ihnen nach §§ 402, 397 ZPO wie bei dem Beweis durch Zeugen zusteht. Danach haben die Parteien das Recht, dem Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Deshalb muß das Gericht dem Antrag einer Partei, das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen, stattgeben, sofern der Antrag nicht offensichtlich mißbräuchlich, insbesondere zur Verschleppung des Rechtsstreits gestellt wird (BGHZ 6, 398 [401], 24, 10 [14] und die einhellige Meinung des Schrifttums).

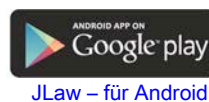
Umstände, die den Antrag des beklagten Landes als mißbräuchlich erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Das beklagte Land hat alsbald nach der Erstattung des schriftlichen Gutachtens mit dem Schriftsatz vom 20. März 1964 die Vorladung des Sachverständigen beantragt und hat diesen Antrag mit dem Schriftsatz vom 12. Juni 1964 und nochmals in der letzten mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1967 wiederholt. Es hat schließlich in seinem Schriftsatz vom 12. Juni 1964 ausführlich dargelegt, welche Fragen es dem Sachverständigen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzulegen gedachte. Danach erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß die Befragung des Sachverständigen zu anderen Feststellungen oder zu einer anderen Beurteilung geführt haben würde. Das Landesarbeitsgericht hat die Ablehnung des Antrags im Urteil damit begründet, das Gutachten setze sich erschöpfend mit der zu begutachtenden Materie auseinander, enthalte keine Widersprüche und biete auch sonst keinen Anlaß zu Beanstandungen. Durch eine Vorwegnahme des Beweisergebnisses darf aber der Partei ihr Recht, an den Sachverständigen die ihr sachdienlich erscheinenden Fragen zu stellen, nicht genommen werden (BGH VersR 61, 415). Dem Verlangen des beklagten Landes auf Anhörung des Sachverständigen steht auch nicht entgegen, daß, wie der Kläger in der Revisionsbeantwortung vorträgt, in einer Parallelsache eine Anhörung des Sachverständigen stattgefunden und in einem längeren Protokoll



ihren Niederschlag gefunden hat. Zwar ist das schriftliche Gutachten für beide Sachen gemeinsam erstattet worden. Das weitere Beweisergebnis in der anderen Sache ist aber nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht worden; auch das angefochtene Urteil verweist allein auf das schriftliche Gutachten.

Wegen dieses verfahrensrechtlichen Verstoßes mußte das angefochtene Urteil, soweit es der Klage stattgegeben hat, aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Da hiermit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts die tatsächlichen Grundlagen für seine Beurteilung, soweit sie sich auf das Gutachten stützt, entzogen sind, kann von einer Erörterung der Angriffe, die die Revision des beklagten Landes gegen den Inhalt des Gutachtens und dessen Auswertung im Berufungsurteil erhebt, abgesehen werden.

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht für die Zeit ab 1. September 1964 ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellung, daß sich die Vergütung des Klägers nach der VergGr. V b BAT richtet, verneint. Das beklagte Land hat den Kläger zu diesem Zeitpunkt in die VergGr. V b BAT höhergruppiert und hat ihm auch die entsprechende Vergütung gezahlt. Ein rechtliches Interesse des Klägers über das Bestehen der dahingehenden Verpflichtung des beklagten Landes noch eine gerichtliche Feststellung zu erwirken, ist nicht anzuerkennen. Nun gewährt das beklagte Land allerdings dem Kläger die höhere Vergütung aufgrund der besonderen Regelung in dem Regionaltarif vom 14. Dezember 1964, in dem ein Bewährungsaufstieg nach der VergGr. IV b nicht vorgesehen ist, während der Kläger meint, ihm stehe aufgrund des Tarifvertrages vom 25. März 1966 nach sechs-jähriger Bewährung der Aufstieg nach der VergGr. IV b offen, weil er weiterhin eine Tätigkeit im Sinne der 1. Fallgruppe der VergGr. V b TO.A ausübe. Hierüber würde aber in



dem vom Kläger begehrten Feststellungsurteil nicht zu entscheiden sein.

Der erst mit der Revision gestellte Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung, daß er auch über den 31. August 1964 hinaus eine Tätigkeit im Sinne der VergGr. V b der Anlage 1a zum BAT. - gemeint sind die Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe - ausübe und entsprechend zu entlohnen sei, enthält eine in der Revisionsinstanz nicht zulässige Klagänderung und mußte deshalb als unzulässig abgewiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Pfister

Dr. Babel

